

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 31/32: Instandsetzung A2

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

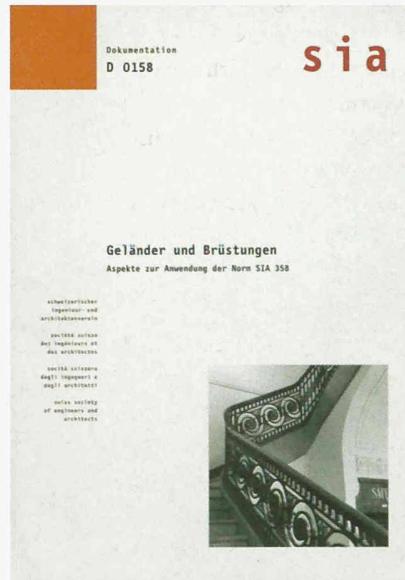
Risiko Absturz

Architekt Witzig baut ein Haus für Herrn Kreatör. Des Bauherrn Wünsche betreffend Treppen und Verandageländer sind zwar ästhetisch bemerkenswert, genügen jedoch den üblichen Sicherheitsanforderungen nicht. Vom Architekten auf dieses Problem aufmerksam gemacht, weist Herr Kreatör auf die Klausel in der Norm SIA 358 hin, welche vorsieht, dass Ausnahmen von den Bestimmungen der Norm mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Werkeigentümers zulässig seien. Architekt Witzig erkundigt sich beim Rechtsdienst SIA über die Rechtslage.

Absturzsicherungen, die den Anforderungen der Norm SIA 358 nicht genügen, werden – spätestens dann, wenn ein Schadenfall auftritt – von den Gerichten höchstwahrscheinlich als mangelhaft beurteilt. Das ausdrückliche Einverständnis des Werkeigentümers ändert an dieser Faktenlage nichts. Die Mängelhaftigkeit des Werkes kann für den Eigentümer, den Planer und eventuell sogar für den ausführenden Handwerker mit schwerwiegenden finanziellen (Schadenersatzansprüchen) und sogar strafrechtlichen Folgen (beispielsweise Verletzung der Regeln der Baukunde, fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) verbunden sein. Die Unterschrift des Werkeigentümers, er sei mit einer mangelhaften Lösung einverstanden, regelt nur das interne Verhältnis zwischen ihm persönlich und dem Planer. Allfällig zu Schaden gekommene Dritte wie Verwandte und sonstige Besucher des Bauherrn sowie nachfolgende Eigentümer können ihre Ansprüche trotzdem beim Planer geltend machen (gestützt auf Obligationenrecht Art. 41 und folgende). Für den Strafrichter ist eine «Freizeichnung» absolut belanglos, weil bekanntlich jeder Mensch (sogar ein Befehlsempfänger) für seine Taten persönlich strafrechtlich verantwortlich ist und ihn niemand von dieser Verantwortung befreien kann.

Dem Planer ist also zu raten, keine Abstriche in Fragen der Sicherheit zu machen. Die Norm SIA 358 schränkt seine Kreativität keineswegs ein. Sie legt lediglich die Absturzsicherung als Schutzziel fest und macht Vorgaben, wie dieses Ziel im Regelfall zu erreichen ist. Sie erlaubt Ausnahmen von dieser Regel, sofern «das Schutzziel nachweislich durch andere Massnahmen erreicht wird». Somit sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Wer diesen Freiraum nutzt, übernimmt allerdings ganz klar ein höheres Risiko. Wenn nämlich trotz allem jemand abstürzt und zu Schaden kommt, kann der Planer sich nicht darauf berufen, er habe sich an die Normvorgaben für den Regelfall gehalten. Es liegt dann an ihm, den Nachweis zu erbringen, dass seine Schutzmassnahmen den Standardvorgaben der Norm ebenbürtig waren.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA



**Dokumentation D 0158: Geländer und Brüstungen
Aspekte zur Anwendung der Norm SIA 358, 64 Seiten,
Format A4, broschiert, Preis: CHF 76.–**

Bestellungen nimmt entgegen:
Schwabe & Co AG
Tel. 061 467 85 74
Fax 061 467 85 76
auslieferung@schwabe.ch

Geländer und Brüstungen

Geländer und Brüstungen sind wichtige Gestaltungselemente von Bauwerken. Neben der Ästhetik spielt aber auch ihre Funktion eine wichtige Rolle: Sie sollen das Gefühl von Sicherheit vermitteln und vor Risiken schützen. Planung und Ausführung von Brüstungen und Geländern sind in der Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen» festgehalten. Diese Norm beschränkt sich auf allgemeine Festlegungen, denn eine Regelung sämtlicher denkbarer Fälle ist praktisch unmöglich. Nun hat sich allerdings gezeigt, dass selbstverständlich erscheinende Anforderungen an Geländer und Brüstungen nicht selten vernachlässigt werden. Deshalb behandelt die vorliegende Dokumentation zum Thema – ergänzend zur Norm – einige wichtige Themen, so zum Beispiel Sicherheit und Unsicherheit, Gesetz und Bauvorschriften oder die Beurteilung von Sicherheitsfragen in bestehenden Bauwerken.

Die Dokumentation SIA D 0158 «Geländer und Brüstungen» trägt den Untertitel «Aspekte zur Anwendung der Norm SIA 358». Angesprochen sind also in erster Linie Planer und Unternehmer, die sich mit der Konzeption und Konstruktion von Geländern und Brüstungen beschäftigen. Sie finden hier ergänzend zur Norm und zur Baugesetzgebung Leitplanken in Form von praxisbezogenen Beiträgen, die während der vergangenen Jahre in der Zeitschrift SI+A (heute tec21) publiziert worden sind. Diese Fallbeispiele wurden für die Dokumentation überarbeitet, erweitert und aktualisiert. Vor allem aber liegt nun ein handlicher Leitfaden vor, der sowohl für Baufachleute als auch für Bauherren das Thema in konzentrierter Form ausbreitet.

KORRIGENDA «QUALIFIKATION STAHLBAUBETRIEBE»

Bei der Publikation der Tabellen «Qualifikation Stahlbaubetriebe» in tec21, Heft 29-30, ist uns bei den Tabellenüberschriften ein Fehler unterlaufen: Die dort unter «Betriebsausweis S1 nach Norm SIA 161/1» aufgeführten Betriebe haben den «Betriebsausweis S2 nach Norm SIA 161/1» erhalten und umgekehrt; d.h. die Überschriften der beiden Tabellen sind leider vertauscht worden. Wir bitten um Entschuldigung.

Göhner Merkur Totalunternehmung AG – Immobilien Post – Behördendelegation Masterplan Bahnhof Bern

Überbauung Bahnhof Bern West Projektwettbewerb mit Anteil Ideenwettbewerb

Die Auftraggeberinnen führen ein selektives Verfahren zur Teilnahme am Wettbewerb durch, mit dem Ziel ca. 8–10 Planungsteams auszuwählen.

Aufgabenstellung:

Der Projektwettbewerb beinhaltet die Planung der Gleisüberbauung westlich des Hauptbahnhofs Bern. Büro- und Verkaufsflächen, Kinos, Ausbildungsstätten, Wohnungen und Restaurantsbetriebe sollen optimal in den Stadtraum eingegliedert werden.

In diesem Rahmen wird auch der Westausgang des Bahnhofs Bern neu gestaltet. Mehr als ein Drittel aller Bahnreisenden werden dort in Zukunft die Perrons betreten oder verlassen.

Der Bauumfang beträgt ungefähr 16500 m² Bruttogeschossfläche.

Der Ideenwettbewerb sucht nach Lösungen für die Umnutzung des unmittelbar benachbarten Postbahnhofs. Die zukünftige Funktion dieses Gebäudes liegt in engem Zusammenhang mit der Gleisüberbauung.

Das Bauvolumen beträgt ungefähr 15000 m² Bruttogeschossfläche.

Ziel der beiden Wettbewerbe ist die Aufwertung des Gebietes zu einem gut durchmischten, urbanen Raum, in dem das Zusammenwirken von Stadtraum, Infrastruktur und kommerziellen Aktivitäten zu einer überzeugenden Lösung führen sollte.

Verfahrensart:

Das selektive Verfahren sowie der Projektwettbewerb mit Anteil Ideenwettbewerb werden nach SIA Ordnung Nr. 142 durchgeführt. Der Wettbewerb unterliegt nicht den Bestimmungen des GATT.

Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.

Gesamtpreissumme:

SFR 300 000.– (exkl. Mwst)

Beurteilungsgremium:

Gemeinderat Alexander Tschäppät (Vorsitz), Stéphanie Cantalou, Silvia Gmür, Bernhard Karpf, Walter Hunziker, Paul Zutter, Andreas Steiger, Dr. Jürg Sulzer, Daniel De Zordo, Martin Zobrist, Manfred Jakob, Jürg U. Schäffler, Thomas Koerfer.

Weiterbearbeitung:

Das Beurteilungsgremium gibt zuhanden des Investors eine Empfehlung ab. Die Veranstalterinnen beabsichtigen die Realisierung des vom Beurteilungsgremium empfohlenen Vorschlagens zum Projektwettbewerb. Der definitive Entscheid betreffend Umfang und Art des weiteren Auftrags bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Teilnahmeberechtigung:

Für die Teilnahme am Wettbewerb können sich Planungsteams unter Federführung der Architekten bewerben. Der Wettbewerb wird unter ausgewählten Planungsteams ausgeführt, die die Bereiche Architektur, Städtebau, Bauingenieurwesen, Verkehrs- und Installationsplanung abdecken.

Die Fachleute können sich nur mit einem Team bewerben.

Termine:

Versand der Ausschreibungsunterlagen ab	20. August 2001
Eingabe der Bewerbungen bis	21. September 2001
Präselektion	19. Oktober 2001
Wettbewerbsausgabe	30. Oktober 2001
Jurierung	März 2002
Projektierung	ab Frühjahr 2002
Ausführung	ab Sommer 2003

Bestellung des Wettbewerbprogramms:

Bezug der Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Post- und Email-Adresse mit dem Vermerk «Wettbewerb Überbauung Bahnhof Bern West» bei:

Bauart Architekten
Laupenstrasse 20
3008 Bern
bauart@bauart.ch